

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Novo Klinik-Service GmbH, 50127 Bergheim

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB einschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind nur dann verbindlich, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- (3) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

§ 2 - Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot gem. § 145 BGB welches wir innerhalb von 2 Wochen annehmen können.
- (3) Muster, Maße und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Produkts sind bis zur Auftragsbestätigung durch uns unverbindliche Rahmenangaben.

§ 3 - Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Anfallende Verpackungs-, Transport- und Portokosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Unsere Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Ändern sich nach Vertragsschluss, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis kostenfrei innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, ansonsten innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar bleibt.
- (6) Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt und wird dadurch unser Zahlungsanspruch gefährdet, sind wir berechtigt, unsere Forderungen insgesamt fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung ausreichender Sicherheiten auszuführen.

§ 4 - Lieferzeit, Lieferverzug, Unmöglichkeit

- (1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen beginnen erst dann zu laufen, wenn sämtliche Einzelheiten des Auftrags abgeklärt und alle Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind.
- (2) Feste Lieferzeiten gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung zugesichert sind. Auch bei zugesicherten Lieferzeiten handelt es sich nicht um Fixtermine i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- (3) Bei Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldeter Betriebsstörung (auch bei Zulieferern) oder sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (Nichtverfügbarkeit der Leistung) verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Wir werden dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen. Nach unserer Wahl können wir in einem solchen Fall auch unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird dem Kunden in diesem Fall unverzüglich erstattet.
- (4) Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teilleistung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat er den auf die Teilleistung entfallenden Kaufpreis zu zahlen.
Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 5 - Versand, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung ist „ab Werk“ vereinbart; Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt wurde. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache bereits in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem er in Annahmeverzug geraten ist.
- (2) Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, erfolgt der Gefahrübergang bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Die nach Gefahrübergang entstehenden Lagerkosten trägt der Kunde.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 - Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zugunsten des Kunden bestehen nur, soweit die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur Bezahlung aller bestehenden sowie aller noch entstehenden, künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- (2) Dem Besteller ist eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gestattet, wobei er bereits jetzt zur Tilgung aller unserer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen seine Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen seine Kunden sicherheitshalber an uns abtritt.
- (3) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherheiten verpflichtet.

§ 8 - Mängelgewährleistung

- (1) Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs ist das Vorhandensein eines Mangels bei Gefahrübergang.
- (2) Es gilt die Rüge- und Untersuchungsobliegenheit des Käufers nach § 377 HGB. Offene Mängel gelten dann als genehmigt, wenn uns die Mängelanzeige nicht spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Ware zugeht.
- (3) Uns ist vom Kunden Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel zu überprüfen.
- (4) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist den Mangel entweder zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache nachzuliefern (sog. „Nacherfüllung“).
- (5) Zur Durchführung der Nacherfüllung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- (6) Wäre eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten für uns verbunden, können wir diese unter Inkaufnahme eines dem Kunden erwachsenden Rücktrittsrechts ablehnen.
- (7) Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen sollten. Die gesetzlichen Ausnahmefälle einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Die weiteren Ansprüche bestimmen sich nach § 9 dieser Bedingungen.

§ 9 - Haftung, Haftungsausschluss und -begrenzung

- (1) Wir haften unbegrenzt
 - für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und
 - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir selbst bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Unter wesentlicher Vertragspflicht ist eine Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 Abs. (1) und (2) vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. (3) gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S.v. § 284 BGB verlangt.
- (5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Subunternehmer.

§ 10 - Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. – soweit Abnahme vereinbart ist – ab Abnahme.
- (2) Ersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und Ansprüche im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Andere als die in § 10 Abs. (1) und (2) genannten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach ihrer Entstehung und Kenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.
- (4) Die nach den § 10 Abs. (1) und (3) bestimmte Verjährungsfrist erstreckt sich auf vertragliche wie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

§ 11 - EDV-Hinweis

Wir erfassen die erforderlichen Daten unserer Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung in unserer EDV.

§ 12 - Sonstiges

- (1) Werbung, Referenz
Wir haben das Recht, den Kundennamen als Referenz zu Werbezwecken zu nutzen, wenn die Nutzung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen unter Abwägung der Interessen des Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 f) der DS-GVO erforderlich ist und der Kunde keinen Widerspruch gegen die Nutzung einlegt, oder wenn der Kunde der Nutzung zustimmt.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass unsere Produkte unter das Medizinproduktegesetz fallen, bei der Handhabung sind die Vorschriften der Medizinproduktebetriebsverordnung zu beachten.

§ 13 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 14 - Salvatorische Klausel

Sollte eine der bestehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bedingungen fort.